

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin OT Protzen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. Februar 2022

Mit den Bekanntmachungen vom 22. Juni 2021 des Landesamtes für Umwelt wurde ein gemeinsamer Erörterungstermin zu den beiden Vorhaben der Firma Windpark Protzen GmbH & Co. KG (Reg.-Nr. 044.00.00/20 und Reg.-Nr. 045.00.00/20) für den 3. November 2021 angekündigt. Der angekündigte Erörterungstermin hat nicht stattgefunden (Bekanntmachung vom 26. Oktober 2021).

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation anstelle des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) öffentlich bekannt gemacht.

Die Online-Konsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Teilnahmeberechtigt sind alle, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Diese umfassen im Wesentlichen eine Einführung zur Online-Konsultation und die thematisch in einem Dokument (Tabelle) zusammengefassten Einwendungen, die Erwiderungen der Antragstellerin sowie die Äußerungen von Behörden zu den Einwendungen für die Verfahren 044.00.00/20 und 045.00.00/20.

Die Bereitstellung dieser Inhalte erfolgt **ab dem 2. März 2022** über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/bb> elektronisch sowie an folgenden Stellen zeitgleich in Papierform:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 (Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke),
- Gemeinde Fehrbellin (Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, Trauzimmer [Zimmer 3]), 16833 Fehrbellin),
- Fontanestadt Neuruppin (Karl-Liebnecht-Straße 33/34, Haus A, Bürgerbüro, 16816 Neuruppin),
- Amt Temnitz (Bergstraße 2, Raum 107, 16818 Walsleben).

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in das in Papierform ausgelegte Dokument eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt: Telefonnummer 033201 442-551 oder E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de,
- Gemeinde Fehrbellin: Telefonnummer 033932 595-666,
- Fontanestadt Neuruppin: Telefonnummer 03391 355-111,
- Amt Temnitz: Telefonnummer 033920 67531.

Den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 2. März 2022 bis einschließlich 23. März 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID 044.00.00/20 und 045.00.00/20** schriftlich

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- bei der Gemeinde Fehrbellin (Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, Trauzimmer [Zimmer 3], 16833 Fehrbellin)) oder
- bei der Fontanestadt Neuruppin (Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Haus A, Bürgerbüro, 16816 Neuruppin) oder
- beim Amt Temnitz (Bergstraße 2, Raum 107, 16818 Walsleben) oder
- elektronisch über das Einwendungsportal unter <https://fu.brandenburg.de/einwendungen>

zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt erneut zu äußern.

Diese Erwiderungen müssen zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung zu der bereits erhobenen Einwendung unter Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Adresse erfolgen.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen einen bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG).

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Äußerungen zur Online-Konsultation wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai

2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West